

Schriftliche Prüfung im Fach

Pensionen 3

gemäß Prüfungsordnung 4
der Deutschen Aktuarvereinigung e. V.
und des IVS – Institut der Versicherungsmathematischen
Sachverständigen für Altersversorgung e. V.

am 13.05.2022

Hinweise:

- Als Hilfsmittel ist ein nicht programmierbarer Taschenrechner zugelassen. Darüber hinaus werden folgende Hilfsmittel gestellt und nach der Klausur wieder eingesammelt:
 - Auszug aus dem HGB und dem EGHGB;
 - IDW RS HFA 30;
 - FAV-Ergebnisbericht „Handelsrechtliche Bilanzierung entgeltlich übernommener Versorgungsverpflichtungen“ vom 27.10.2017;
 - FAV-Ergebnisbericht „Handelsrechtliches Passivierungswahlrecht und Passivierungspflicht beim Arbeitgeber für Verpflichtungen aus mittelbaren Versorgungszusagen“ vom 10.06.2019;
 - IAS 19;
 - Auszug aus dem EStG und den EStR.
- **Die Gesamtpunktzahl beträgt 180 Punkte (6 Aufgaben zu je 30 Punkten).** Die Klausur ist bestanden, wenn mindestens 90 Punkte erreicht werden. Die Klausur ist auf eine Bearbeitungszeit von 180 Minuten ausgelegt. Es wird empfohlen, zunächst alle Aufgaben durchzulesen.
- Bitte prüfen Sie die Ihnen vorliegende Prüfungsklausur auf Vollständigkeit. Die Klausur besteht aus 16 Seiten.

- Bitte schreiben Sie leserlich und begründen Ihre Antworten angemessen (verständlich und in vollständigen Sätzen). Sofern nicht anders angegeben, muss bei allen Aufgaben der Lösungsweg ersichtlich sein. Geht der Lösungsweg nicht ausdrücklich aus den Aufzeichnungen auf den von der DAA ausgeteilten, leeren Klausurbögen (oder – soweit einschlägig – den zusätzlich ausgeteilten vorgedruckten Lösungsbögen) hervor, erfolgt auch bei ansonsten richtigen Lösungen ein wesentlicher oder sogar vollständiger Punktabzug. **Unleserliche Passagen und reine Stichworte ohne ausformulierte Erläuterungen werden nicht gewertet.**
- Alle Lösungen, Lösungswege und Nebenrechnungen sind auf die ausgeteilten, leeren Klausur- oder die ggf. ausgeteilten vorgedruckten Lösungsbögen zu schreiben. Bitte verwenden Sie in keinem Fall die Blätter mit den Aufgabenstellungen für Ihre Ausführungen.
- Bei Ihren Antworten stellen Sie bitte immer die Antwort dar, wie sie sich aus der strengen Anwendung der „reinen Lehre“ ergibt. Sofern Erläuterungen zur Umsetzung in der Praxis gewünscht sind, wird dies in den entsprechenden Aufgaben explizit formuliert.
- Soweit nicht anders angegeben beziehen sich alle Aufgaben und Fragen auf die Rechnungslegung des **die betriebliche Altersversorgung zusagenden Arbeitgebers** und sind **aus seiner Sicht** zu beantworten.

Liste von Konten, die bei Buchungsaufgaben Verwendung finden können:

- Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten (ARAP)
- Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung
- Aufwendungen für Altersversorgung
- Bankguthaben
- Löhne und Gehälter
- Passiver Rechnungsabgrenzungsposten (PRAP)
- Sonstige Rückstellungen
- Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen
- Sonstige betriebliche Aufwendungen
- Sonstige betriebliche Erträge
- Sonstige Vermögensgegenstände
- Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge
- Verbindlichkeiten
- Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Mitglieder der Prüfungskommission:

Thomas Hagemann (Vors.), Dr. André Geilenkothen,
Christiane Grabinski, Andreas Johannleweling, Dr. Manfred Stöckler

Aufgabe 1. Bilanzierung nach IAS 19

1.1 DB oder DC:

Geben Sie zu den folgenden Fallgestaltungen jeweils an, ob es sich um einen Defined Benefit Plan (dbp) oder um einen Defined Contribution Plan (dcp) handelt. Sofern ein dbp vorliegt, nennen Sie dabei jeweils mindestens ein hier nicht erfülltes Kriterium für dcp. Die arbeitsrechtliche Subsidiärhaftung gemäß § 1 Abs. 1 Satz 3 BetrAVG stellt dabei laut IVS-Richtlinie zu IAS 19 allein kein Ausschlusskriterium für eine Klassifizierung als dcp dar.

(a) (2 Punkte)

Eine Direktversicherung mit unwiderruflichem Bezugsrecht wird von einem Vorarbeitgeber übertragen und nun vom Mitarbeiter beim heutigen Arbeitgeber mit um 10 % erhöhten Beiträgen fortgeführt.

(b) (2 Punkte)

Ein Pensionsfonds verwendet in einem nicht-versicherungsförmigen Tarif nur die außerplanmäßigen Überschüsse zur Verrechnung mit den Beiträgen des Arbeitgebers.

(c) (2 Punkte)

Eine Pensionskasse verwendet die Hälfte der regelmäßigen Überschussbeteiligung zur Verrechnung mit den Beiträgen des Arbeitgebers.

(d) (2 Punkte)

Eine Direktversicherung mit unwiderruflichem Bezugsrecht hat einen Rechnungszins unterhalb des gesetzlichen Höchstrechnungszinses.

(e) (2 Punkte)

Eine unmittelbare Versorgungszusage gewährt ausschließlich ein gehaltsunabhängiges Alterskapital.

(f) (2 Punkte)

Das Vermögen einer pauschaldotierten Unterstützungskasse erfüllt erstmalig alle Anforderungen an Planvermögen von IAS 19.8. Der Leistungsplan gewährt ausschließlich ein Alterskapital.

(g)

(2 Punkte)

Bei einer bisher zu Recht als dcp klassifizierten österreichischen Pensionskassenzusage lag dem bilanzierenden Arbeitgeber stets zu seinem Abschlussstichtag der aktuelle Geschäftsbericht der Pensionskasse vor. Dies ist nun erstmals nicht der Fall.

1.2 Multiple Choice:

Geben Sie ohne Begründungen zu jeder Ziffer an, ob die Aussage richtig **(r)** oder falsch **(f)** ist. Der mit einem Buchstaben gegliederte Aufgabenblock (a, b usw.) muss für eine Punktvergabe jeweils vollständig und korrekt beantwortet werden.

(a)

(4 Punkte)

Ein Arbeitgeber verpfändet den Anspruch aus konzernfremden Rückdeckungsversicherungen auf die jeweilige versicherte Person. Den versicherten Personen werden Leistungen aus einer Direktzusage gewährt, die die Leistungen aus der jeweiligen Rückdeckungsversicherung um 15 % übersteigt.

- (1) Zur Erreichung von Planvermögen muss sich die Verpfändung zusätzlich auf alle Erträge aus der Rückdeckungsversicherung erstrecken.
- (2) Zur Erreichung von Planvermögen muss sich die Verpfändung nicht auf die außerplanmäßigen Erträge aus der Rückdeckungsversicherung erstrecken.
- (3) Beim Wechsel des Versorgungsberechtigten zu einem anderen Arbeitgeber darf seine Rückdeckungsversicherung nicht auf den neuen Arbeitgeber übertragen werden.
- (4) Beim Wechsel des Versorgungsberechtigten zu einem anderen Arbeitgeber muss seine Rückdeckungsversicherung auf den neuen Arbeitgeber übertragen werden.

(b)

(4 Punkte)

Zu dem nach IFRS bilanzierenden deutschen Konzern gehört auch ein italienisches Tochterunternehmen mit einem Defined Benefit Plan. Das Tochterunternehmen will bei der Bestimmung des Diskontierungszinssatzes von dem technischen Verfahren seines lokalen Pensionsgutachters auf ein eigenes Ermittlungsverfahren wechseln. Welche Voraussetzungen müssen im neuen Verfahren unter anderem erfüllt sein?

- (1) Es sind ausschließlich auf Euro lautende high quality corporate bonds zu verwenden.
- (2) Da sich die Konzernmutter in Deutschland und das Tochterunternehmen in Italien befinden, dürfen ausschließlich Euro-Anleihen (high

- quality corporate bonds) von Unternehmen verwendet werden, die ihr Sitzland in eines dieser beiden Ländern haben.
- (3) Es sind ausschließlich Euro-Anleihen (high quality corporate bonds) von Unternehmen heranzuziehen, die ihr Sitzland im Euroraum haben.
 - (4) Wenn das neue Verfahren zu niedrigeren Zinssätzen als das bisherige Verfahren führt, sind keine der oben genannten Voraussetzungen zu erfüllen, weil das neue Verfahren zu einer vorsichtigeren Bilanzierung führt.

(c)

(4 Punkte)

Zum Bilanzstichtag liegt in einem Versorgungsplan der Fair Value des Planvermögens erstmals oberhalb der DBO. Die Voraussetzungen einer vollen Vermögenswertbegrenzung (Asset Ceiling) sind gegeben.

- (1) Es besteht ein Wahlrecht, ob die Überdeckung zu Lasten des Nettozinsergebnisses oder zu Lasten der Service Cost auszubuchen ist.
- (2) Die Überdeckung ist zu Lasten des Nettozinsergebnisses ausbuchen.
- (3) Die Überdeckung darf nicht mit der DBO anderer Versorgungspläne verrechnet werden.
- (4) Für das Asset Ceiling ist eine eigene Überleitungsrechnung im Anhang erforderlich.

(d)

(4 Punkte)

Der nach IFRS bilanzierende Versicherungskonzern Capitol hat als Treugeberin zur Sicherung einer Direktzusage eine Immobilie als Treugut in einen Treuhandverein eingebracht.

- (1) Es liegt Planvermögen vor, auch wenn die Vorstände des Treuhandvereins bei der Capitol beschäftigt sind.
- (2) Für die Anerkennung als Planvermögen ist es unschädlich, wenn die Immobilie die vor drei Jahren erworbene Konzernzentrale ist.
- (3) Bei der Immobilie handelt es sich um ein Hotel an der Mosel. Es liegt Planvermögen vor, obwohl die Jahrespacht nur zu 70 % ausreicht, um die jährlichen Versorgungszahlungen der Direktzusage zu decken.
- (4) Der Fair Value der Immobilie beträgt während des gesamten Geschäftsjahres € 1 Million. Als Mieteinnahmen fließen monatlich T€ 4. Die Defined Benefit Obligation der Direktzusage wird zu Beginn und Ende des Geschäftsjahres mit 1,5 % diskontiert. Das Unternehmen darf daher von den Mieteinnahmen einen Teilbetrag in Höhe von T€ 33 nicht ertragswirksam erfassen.

Aufgabe 2. Überleitungen nach IAS 19

Bitte geben Sie für die folgenden Aufgabenteile die Überleitungen von DBO und Planvermögen im vorgedruckten tabellarischen Lösungsbogen an. Es kommt hierbei nur auf die richtigen Zahlen an, der Rechenweg braucht nicht angegeben zu werden. Die Zahl 0 braucht nicht explizit angegeben zu werden, das Feld kann leer bleiben.

Bitte runden Sie die Ergebnisse **kaufmännisch auf volle T€ (Tausend Euro)**. Ein Wert von weniger als 0,5 T€ ist zu vernachlässigen (also als 0 oder gar nicht anzugeben).

(a) Das Gutachten (10 Punkte)

Sie sind aktuariell verantwortlich für die Schlafwagen GmbH und freuen sich nach der anstrengenden Saison auf ein Entspannungsgutachten zum 31.12.2021. Es gibt zwei Aktive, ansonsten nur laufende Leistungen. Der Rechnungszinssatz ist niedriger als im Vorjahr anzusetzen (1,0 % statt 1,2 %). Darüber hinaus wurden Ihnen keine Änderungen der Daten oder Bewertungsprämissen gemeldet.

Die DBO zum 31.12.2020 betrug 100 T€, wovon 20 T€ auf die beiden Aktiven entfallen. Der Zeitwert des Planvermögens betrug 80 T€. Zum 31.12.2021 betrug die DBO 104 T€, davon 23 T€ für die Aktiven. Mit dem Vorjahreszins hätte die DBO (wie im Vorjahr) 100 T€ betragen. Der Zeitwert des Planvermögens liegt zum 31.12.2021 bei 85 T€.

Als Service Cost für das Jahr 2021 hatten Sie 3 T€ berechnet. Sie haben Rentenzahlungen von 4 T€ erwartet, tatsächlich wurden aber Renten in Höhe von 5 T€ gezahlt, die vollständig aus dem Planvermögen entnommen wurden.

Bitte geben Sie die Überleitung von DBO und Planvermögen für das Jahr 2021 an.

(b) Die Neuausfertigung des Gutachtens (10 Punkte)

Nach Versand des Gutachtens erhalten Sie einen Anruf von der Konzernmutter. Leider wurden Sie nicht über alle Sachverhalte informiert. Die Schlafwagen GmbH befindet sich in Liquidation, sämtliche laufende Leistungen wurden auf eine Liquiditätsdirektversicherung übertragen. Das Unternehmen hatte am 31.12.2021 also tatsächlich keine Verpflichtungen gegenüber Rentnerinnen und Rentner mehr.

Die Übertragung fand unmittelbar vor dem Bilanzstichtag statt. Die gesamten Jahresrenten wurden also noch dem Planvermögen entnommen. Der Zeitwert des Planvermögens zum Zeitpunkt der Übertragung (also zum Jahresende) wurde Ihnen mit 85 T€ bereits vor dem Gutachten korrekt gemeldet.

Dem Versicherer wurden für die Übernahme der Verpflichtungen 110 T€ gezahlt. Dafür wurde das zuletzt verbliebene Planvermögen vollständig verwendet. Der restliche Betrag wurde vom Unternehmen selbst gezahlt.

Der Kunde bittet Sie, die Überleitung von DBO und Planvermögen für das Jahr 2021 neu auszufertigen.

(c) Das Folgejahr (10 Punkte)

Die Konzernmutter informiert Sie außerdem darüber, dass man auch für die beiden Aktiven eine Lösung gefunden hat. Direkt zum Jahresbeginn 2022 wurde ein Betrag von 27 T€ in das Planvermögen eingezahlt. Unmittelbar darauf, noch in der ersten Januarwoche, sind die beiden Aktiven unter Mitgabe des gesamten Planvermögens zu einer anderen Konzerngesellschaft versetzt worden. Somit bestehen für die Schlafwagen GmbH nunmehr weder Planvermögen noch Pensionsverpflichtungen.

Der Kunde bittet Sie, die Überleitung für 2022 ebenfalls bereits jetzt zu erstellen.

Aufgabe 3. Grundsätze der HGB-Bilanzierung

(a) **(3 Punkte)**

Bitte geben Sie an, warum Unternehmen / Kaufleute Bilanzen aufstellen müssen und was die Bilanz eines Unternehmens darstellt. Erläutern Sie auch, wie eine Bilanz aufgebaut ist.

(b) **(7 Punkte)**

Bitte nennen Sie sechs Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Erläutern Sie die Bedeutung von zweien der von Ihnen genannten GoB. Geben Sie zu diesen beiden GoB jeweils ein Beispiel aus der betrieblichen Altersversorgung aus Sicht des zusagenden Arbeitgebers an.

(c) **(2 Punkte)**

Bitte erläutern Sie, unter welchen Umständen ggf. eine Durchbrechung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung möglich sein kann und welche Konsequenzen sich daraus ergeben.

(d) **(3 Punkte)**

Bitte grenzen Sie die Begriffe „Ausschüttungssperre“ und „Abführungssperre“ voneinander ab. Zeigen Sie dabei auch auf, bei welchen Sachverhalten diese Vorschriften gemeinsam auftreten können und bei welchen Sachverhalten dies nicht einschlägig ist.

(e) **(4 Punkte)**

Bitte erläutern Sie das Bilanzkonzept von „Rechnungsabgrenzungsposten“ und geben zwei Beispiele i.Z.m. der Bilanzierung von betrieblicher Altersversorgung aus Sicht des zusagenden Arbeitgebers dafür an.

(f) **(2 Punkte)**

Bitte geben Sie mindestens vier verschiedene GuV-Konten an, die in der Bilanzierung des zusagenden Arbeitgebers bei Geschäftsvorgängen rund um die bAV angesprochen werden können (unterstellen Sie dabei bitte die Gliederung der GuV unter HGB gemäß Gesamtkostenverfahren).

(g) **(9 Punkte)**

Bitte erläutern Sie die Inhalte und Hintergründe des IDW RH FAB 1.021. Setzen Sie den Rechnungslegungshinweis dabei auch in Beziehung zu IDW

RS HFA 30. Konstruieren Sie einen denkbaren Praxisfall, für den IDW RH FAB 1.021 einschlägig sein dürfte, und skizzieren Sie, welche Änderungen sich in diesem Fall voraussichtlich in der Bewertung und Bilanzierung ergeben dürften.

Aufgabe 4. Unmittelbare und mittelbare Verpflichtungen

(a) (4 Punkte)

Bei der A-GmbH bestehen Pensionsverpflichtungen im Durchführungsweg der Direktzusage. Darüber hinaus gibt es auch Altersteilzeitverpflichtungen. Für die Altersteilzeitverpflichtungen hat die Gesellschaft Vermögenswerte in ein CTA übertragen.

- Welche Bewertungen müssen Sie als Aktuar für die Gesellschaft zum Bilanzstichtag durchführen? Aus Vereinfachungsgründen können Sie davon ausgehen, dass für alle Verpflichtungen eine Restlaufzeit von 15 Jahren angesetzt werden kann.
- Welche Bewertungsverfahren stehen für die Pensionsverpflichtungen zur Verfügung?

(b) (3 Punkte)

Die A GmbH erwägt, bei den Pensionsverpflichtungen einen Durchführungswegwechsel vorzunehmen. Welche mittelbaren Durchführungswege können Sie der Gesellschaft hierzu nennen? Lassen Sie mögliche steuerliche Beschränkungen dabei außer Betracht.

(c) (6 Punkte)

Bitte erläutern Sie im Zusammenhang mit einem Durchführungswegwechsel die folgenden Begriffe:

- Auflösungsverbot
- Passivierungswahlrecht
- Subsidiärhaftung

(d) (5 Punkte)

Die A GmbH hat sich nach längerer Diskussion dazu entschieden, die Pensionsverpflichtungen künftig über eine pauschal dotierte Unterstützungskasse durchzuführen. Bitte stellen Sie die Auswirkungen auf die Bilanz und ggf. andere Bestandteile des Jahresabschlusses dar. Hierbei können Sie davon ausgehen, dass sich der Handelsbilanzansatz für die Pensionsverpflichtung zum Übertragungstichtag auf 1.000 GE beläuft und die Erstdotierung der Unterstützungskasse 650 GE beträgt. Geben Sie auch die Buchungssätze für die Übertragung an.

(e)

(6 Punkte)

Welche Bewertungen sind für die Pensionsverpflichtungen der A GmbH nach erfolgter Übertragung vorzunehmen? Unterstellen Sie dabei, dass das Unternehmen im maximalen Umfang vom Passivierungswahlrecht Gebrauch macht, also fakultative Passivierung unterlässt. Stellen Sie die Veränderungen im Jahresabschluss unter der Annahme dar, dass der Handelsbilanzansatz der Pensionsverpflichtung (ohne Übertragung) 1.150 GE betragen würde und dass das Vermögen der Unterstützungskasse seit dem Übertragungstichtag um 40 GE gesunken ist.

(f)

(3 Punkte)

Die A GmbH möchte wissen, ob die Vermögenswerte im CTA mit der Altersteilzeitverpflichtung saldiert werden können. Erläutern Sie hierzu bitte auch den Begriff „Deckungsvermögen“.

(g)

(3 Punkte)

Nennen Sie ein Beispiel aus der BAV für eine Bewertungseinheit gemäß § 254 HGB. Erläutern Sie hierzu auch das Konzept einer Bewertungseinheit.

Aufgabe 5. Steuerrecht (Direktzusage)

Die beiden nachfolgenden Teile innerhalb der Aufgabe 5 sind voneinander unabhängig.

Teil 1

Eine GmbH erteilt einem Arbeitnehmer (aus Vereinfachungsgründen nur ein AN) eine (Direkt-) Zusage auf Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenleistungen. Aus Risikogesichtspunkten schließt die Gesellschaft eine kongruente Rückdeckungsversicherung ab. Zur Absicherung verpfändet die GmbH die Rückdeckungsversicherung an den Arbeitnehmer.

Zitieren Sie bei Ihrer nachfolgenden Lösung jeweils die relevanten steuerlichen Normen (ggf. auch Richtlinien).

a) (3 Punkte)

Ein Mitarbeiter aus der Bilanzabteilung behauptet, dass man zukünftig aufgrund des neuen IDW Rechnungslegungshinweises zur Bewertung von Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen aus rückgedeckten Direktzusagen auf eine versicherungsmathematische Bewertung der Pensionsrückstellung für die Steuerbilanz verzichten kann. Zudem meint er, dass sein Vorgänger vergessen habe, die Pensionsrückstellung mit dem Aktivwert der Versicherung zu saldieren; dies sei erforderlich, da die Police verpfändet sei. Nehmen Sie zu diesen Aussagen Stellung

b) (3 Punkte)

Stellen Sie die steuerbilanzielle Behandlung von Zusage und Rückdeckung bei der GmbH in der Anwartschaftsphase dar.

c) (3 Punkte)

Der Arbeitnehmer erreicht das 67. Lebensjahr, scheidet aus seinem Dienstverhältnis aus und erhält nun Altersleistungen aus seiner Zusage. Stellen Sie die steuerbilanzielle Behandlung von Zusage und Rückdeckung in der Leistungsphase dar.

Teil 2

a) (3 Punkte)

Das Teilwertverfahren ist das im Rahmen der steuerbilanziellen Bewertung von Pensionsrückstellungen zur Anwendung kommende Bewertungsverfahren. Erläutern Sie, weshalb die Anwendung eines Bewertungsverfahrens notwendig ist.

b) (3 Punkte)

Teilweise sieht § 6a EStG auch eine Bewertung zum Barwert vor. Erläutern Sie, an welchen Stellen dies der Fall ist und weshalb dies der Fall ist.

c) (3 Punkte)

Kennen Sie einen Wert, der – zulässigerweise – höher sein kann als die unter a) und b) diskutierten Werte? Geben Sie die zu diesem Wert gehörige Vorschrift an und erläutern Sie die bilanzielle Fortentwicklung des Wertes.

d) (2 Punkte)

Ein Unternehmen hat eine moderne fondsakzessorische beitragsorientierte Leistungszusage implementiert. Handelsbilanziell erfolgt eine Bewertung als „wertpapiergebundene Zusage“. Der Finanzchef des Unternehmens beschwert sich, die Zusage sei nicht steuereffizient. Was meint er damit?

e) (6 Punkte)

§ 6a EStG ist in die Kritik geraten. An manchen Stellen wird sogar die Verfassungsmäßigkeit der Norm bezweifelt. Nennen Sie mindestens 3 aktuell diskutierte Kritikpunkte und beschreiben Sie diese.

f) (4 Punkte)

In Art. 28 EGHGB finden sich Regelungen zur handelsbilanziellen Behandlung von sog. „Altzusagen“ und von „mittelbaren Verpflichtungen“. Wie sind die steuerlichen Regelungen für die beiden Verpflichtungen?

Aufgabe 6. Steuerrecht (Unterstützungskasse)

Bearbeitungshinweise:

Die nachfolgenden drei Teile innerhalb der Aufgabe 6 sind voneinander unabhängig.

Bitte denken Sie daran, Ihre Antworten mit den entsprechenden Fundstellen im Gesetz, Richtlinien, BMF-Schreiben, Urteilen, etc. zu untermauern, sofern es solche Fundstellen zur Thematik gibt. Bei Gesetz und Richtlinie (diese stehen Ihnen in der Klausur zur Verfügung) ist eine genaue Angabe erforderlich. Bei BMF-Schreiben, Urteilen, etc. reicht es aus, wenn Sie darlegen, ob es sich um die Auffassung der Finanzverwaltung oder der Gerichte handelt.

Teil 1

Das Unternehmen A überlegt, seine betriebliche Altersversorgung künftig über eine unternehmenseigene reservepolsterfinanzierte Unterstützungskasse durchzuführen. Daher wendet man sich mit einigen Fragen zu den in dieser Finanzierungsform geltenden Rahmenbedingungen an Sie.

a) (6 Punkte)

Kann es auch bei dieser Finanzierungsform (reservepolsterfinanzierte U-Kasse) wie bei Direktzusagen zu Problemen mit einem Nachholverbot kommen?

Bitte beantworten Sie dem Unternehmen die Frage und unterscheiden dabei hinsichtlich der Zuführungen zum Deckungskapital und dem sogenannten Reservepolster.

Grenzen Sie die möglichen Auswirkungen bei der Unterstützungskasse in ihrer Tragweite zu der bei Direktzusagen ab.

b) (3 Punkte)

Mit Blick auf die bevorstehende Gründung der Unterstützungskasse stellt man sich die Frage der möglichen Rechtsform. In der engeren Auswahl stehen derzeit eine GmbH (Gesellschaft mit beschränkter Haftung) und die OHG (offene Handelsgesellschaft). Man möchte nun von Ihnen wissen, welcher dieser Rechtsformen - mit Blick auf die steuerlichen Anforderungen - der Vorzug zu geben ist. Bitte erläutern Sie die Hintergründe Ihrer Antwort.

c) (2 Punkte)

Sollte man eine GmbH als Rechtsform wählen, durchläuft diese ja bekanntlich mehrere Gründungsschritte. Dem Unternehmen ist es aber sehr wichtig, so früh wie möglich, mit der Dotierung zu starten und dabei bereits die Zuwendungen als Betriebsausgaben nach § 4d EStG abziehen zu können. Besteht ggf. die Möglichkeit, schon im Gründungsstadium damit zu beginnen?

d) (3 Punkte)

Die Hinterbliebenenversorgung soll laut Leistungsplan 100 % der Altersrente betragen. Ist dies für die Abzugsfähigkeit der Zuwendungen nach § 4d EStG gegebenenfalls schädlich? Bitte begründen Sie Ihre Antwort.

Teil 2

Das Unternehmen B finanziert bereits seit geraumer Zeit die betrieblichen Altersversorgungszusagen über eine unternehmenseigene pauschaldotierte Unterstützungskasse. Auch hier stellen sich jedoch noch einzelne Fragen.

a) (5 Punkte)

Der Leistungsempfänger M stirbt mit 67 Jahren bereits 3 Monate nach Eintritt des Versorgungsfalls und erstmaligem Leistungsbezug. Er hinterlässt eine gemäß Leistungsplan versorgungsberechtigte 50 Jahre alte Witwe W. W ruft nun die Hinterbliebenenleistung (Witwenrente in Höhe von 60%) ab. Bei Leistungsbeginn an M hatte das Unternehmen der Unterstützungskasse das für M zulässige Deckungskapital bereits zu 90% zugewendet.

Kann das Unternehmen nun das Deckungskapital für die Witwenrente ungeschmälert zuwenden oder muss eine Anrechnung des für den verstorbenen M bereits eingezahlten Deckungskapitals bzw. des darin enthaltenen Anteils für die Witwenrente erfolgen? Wenn ja, in welcher Höhe?

Welcher Faktor aus der Faktorentabelle in Anlage I zu § 4d EStG kommt für die Zuwendung für W zur Anwendung?

b)

Die Regelungen zur Abzugsfähigkeit der Zuwendungen als Betriebsausgabe unterscheiden zwischen Unterstützungskassen, die lebenslänglich laufende

Leistungen gewähren und Kassen, die nicht lebenslänglich laufende Leistungen gewähren.

aa) (2 Punkte)

Bitte definieren Sie abstrakt den Begriff der lebenslänglich laufenden Leistungen.

bb) (4 Punkte)

Welcher Kategorie (lebenslänglich laufende Leistungen oder nicht lebenslänglich laufende Leistungen) sind folgenden Konstellationen zuzuordnen?

- eine Invalidenrente, die bei Erreichen einer bestimmten Altersgrenze von einer Altersrente der Unterstützungskasse abgelöst wird?
- eine Kapitalleistung?
- eine Witwenrente, die bei Wiederverheiratung entfällt?
- eine Waisenrente?

Teil 3

Das Unternehmen C plant, die Entgeltumwandlung zukünftig über eine versicherungsrückgedeckte Unterstützungskasse anzubieten, und hat folgende Fragen:

a) (2 Punkte)

Man möchte wissen, ob es möglich ist, die laufenden Beitragszahlungen zur Rückdeckungsversicherung der Unterstützungskasse von Jahr zu Jahr in unterschiedlicher Höhe einzuzahlen.

b) (3 Punkte)

Welche steuerliche Konsequenz hat es, wenn anfallende Gewinngutschriften mit den zu zahlenden Prämien verrechnet werden?

Musterlösung

Aufgabe 1. [30 Punkte]

1.1 Lösung:

(a) [2 Punkte]

DC

(b) [2 Punkte]

DB, da in einem nicht-versicherungsförmigen Tarif eine Nachschussverpflichtung gegenüber dem Pensionsfonds besteht

(c) [2 Punkte]

DB, da nur außerplanmäßige Überschüsse an den Arbeitgeber fließen dürfen

(d) [2 Punkte]

DC

(e) [2 Punkte]

DB, da Direktzusage

(f) [2 Punkte]

DB, da Kapitalanlagerisiko und biometrische Risiken beim Arbeitgeber liegen

(g) [2 Punkte]

DC

1.2 Lösung: [je 4 Punkte]

(a) 1 r, 2 f, 3 f, 4 f

(b) 1 r, 2 f, 3 f, 4 f

(c) 1 f, 2 f, 3 r, 4 r

(d) 1 r, 2 r, 3 r, 4 r

Aufgabe 2. Überleitungen nach IAS 19 [30 Punkte, jede Teilaufgabe 10 Punkte]

(a) Das Gutachten

Alle Angaben kaufmännisch auf volle T€ gerundet	DBO	Plan assets
Opening balance 01.01.2021	100	80
Current service cost	3	
Past service cost		
Gain or loss on settlement		
Interest expense	1	
Interest income		1
Actuarial gains and losses: changes in demographic assumptions		
Actuarial gains and losses: changes in financial assumptions	4	
Actuarial gains and losses: experience adjustments	1	
Return on plan assets (without interest income)		9
Settlement		
Contributions		
Pension payments	- 5	- 5
Closing balance 31.12.2021	104	85

(b) Die Neuausfertigung des Gutachtens

Alle Angaben kaufmännisch auf volle T€ gerundet	DBO	Plan assets
Opening balance 01.01.2021	100	80
Current service cost	3	
Past service cost		
Gain or loss on settlement	29	
Interest expense	1	
Interest income		1
Actuarial gains and losses: changes in demographic assumptions		
Actuarial gains and losses: changes in financial assumptions	4	
Actuarial gains and losses: experience adjustments	1	

Return on plan assets (without interest income)		9
Settlement	- 110	- 85
Contributions		
Pension payments	- 5	- 5
Closing balance 31.12.2021	23	

(c) Das Folgejahr

Alle Angaben kaufmännisch auf volle T€ gerundet	DBO	Plan assets
Opening balance 01.01.2021	23	
Current service cost		
Past service cost		
Gain or loss on settlement	4	
Interest expense		
Interest income		
Actuarial gains and losses: changes in demographic assumptions		
Actuarial gains and losses: changes in financial assumptions		
Actuarial gains and losses: experience adjustments		
Return on plan assets (without interest income)		
Settlement	- 27	- 27
Contributions		27
Pension payments		
Closing balance 31.12.2021		

Aufgabe 3. Grundsätze der HGB Bilanzierung

(30 Punkte)

(a)

(3 Punkte)

Hintergrund, Zweck und Aufbau einer Bilanz:

- *Es besteht eine gesetzliche Buchführungspflicht – dies dient u.a. der Information der Geschäftspartner und dem Gläubigerschutz.*
- *Die Bilanz ist ein zeitpunktbezogener Überblick über Vermögen und Schulden eines Unternehmens (Inventar). Aktiv- und Passivseite der Bilanz berichten über Mittelverwendung (Aktiva) und Mittelherkunft (Passiva).*
- *Die Bilanz besteht aus Aktiv- und Passivseite; beide Bilanzseiten sind nach Verweildauer der Vermögensgegenstände und Schulden im Unternehmen strukturiert. Oben auf beiden Seiten stehen die Bilanzpositionen mit der vermeintlich längsten Verweildauer; diese nimmt bei weiter untenstehenden Bilanzpositionen ab.*

(b)

(7 Punkte)

Benennung der sechs GoB inkl. zwei Erläuterungen und Beispielen

- *Bilanzkontinuität*
- *Fortführungsannahme („going concern“)*
- *Einzelbewertungsgrundsatz*
- *Vorsichtsprinzip (hierzu gehören auch Imparitätsprinzip und Realisationsprinzip)*
- *Periodizitätsprinzip (Periodenabgrenzung)*
- *Stetigkeitsprinzip*
- ***Erläuterung (Fortführungsannahme):*** *alle Bilanzpositionen sind grds. unter der Annahme der Fortführung der Geschäfte zu bilanzieren; nur wenn das Geschäft oder ein Teil des Geschäftes liquidiert werden soll, sind die Vermögensgegenstände und Schulden zu den erwarteten Liquidationskosten und -erlösen zu bilanzieren (und diese können von den Wertansätzen bei Fortführung deutlich abweichen)*
- ***Beispiel (Fortführungsannahme):*** *Pensionszusagen sind grds. gemäß § 253 HGB zu bewerten; soll das Geschäft allerdings liquidiert*

werden, muss ggf. eine Liquidationsversicherung abgeschlossen werden, was i.d.R. zu einem deutlich höheren Wertansatz der Verpflichtungen führen kann

- **Erläuterung (Stetigkeitsprinzip):** Bilanzierungsansätze und -methoden (z.B. aufgrund von Bilanzierungswahlrechten und Ermessensspielräumen) sind grds. stetig anzuwenden, d.h. jede Periode gleichartig zu verwenden
- **Beispiel (Stetigkeitsprinzip):** die Verwendung des Zinssatzes für eine durchschnittliche Restlaufzeit von 15 Jahren zur Abzinsung von Pensionsrückstellungen (gemäß Vereinfachungswahlrecht) muss grds. beibehalten werden

(c)

(2 Punkte)

Durchbrechung der GoB – Hintergrund und Folgen

- Eine Durchbrechung der GoB ist z.B. möglich, wenn damit ein verbessertes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (VFE-Lage) des Unternehmens im Jahresabschluss erreicht werden kann, wenn also der Gläubiger oder Investor mehr oder bessere Informationen über die Lage des Unternehmens bekommt (vgl. auch § 264 Abs. 2 HGB)
- Eine Durchbrechung der GoB ist i.d.R. im Anhang anzugeben und zu erläutern (§ 284 Abs. 2 Nr. 2)

(d)

(3 Punkte)

Abgrenzung von Ausschüttungs- und Abführungssperre

- „Ausschüttungssperre“ bedeutet, dass (kumulierte) Gewinne nicht an die Anteilseigner ausgeschüttet werden dürfen bzw. nur dann, wenn die nach Ausschüttung verbleibenden Rücklagen gewisse Mindestwerte erfüllen
- „Abführungssperre“ bedeutet, dass (kumulierte) Gewinne nicht im Wege der Gewinnabführung aufgrund von Gewinnabführungs- und Beherrschungsverträgen (z.B. im Rahmen einer steuerlichen Organshaft) an die jew. Muttergesellschaft abgeführt werden dürfen bzw. nur dann, wenn die nach Abführung verbleibenden Rücklagen gewisse Mindestwerte erfüllen
- Eine Ausschüttungssperre, die gemäß entsprechendem BMF-Schreiben keine Abführungssperre ist, findet sich in § 253 Abs. 6 HGB (Aus-

schüttungssperre für den Unterschiedsbetrag zwischen den Erfüllungsbeträgen von Altersversorgungsverpflichtungen, die mit 7- bzw. mit 10-jährigem Durchschnittszins ermittelt wurden)

- In § 268 Abs. 8 HGB finden sich weitere Ausschüttungssperren, die aufgrund § 301 Aktiengesetz auch Abführungssperren sind; diese Sperren betreffen z.B. den Unterschiedsbetrag zwischen Zeitwert und Anschaffungskosten bei Gegenständen des Deckungsvermögens nach § 246 HGB*

(e)

(4 Punkte)

Rechnungsabgrenzungsposten – Zweck und Beispiele aus der bAV

- Sinn und Zweck von Rechnungsabgrenzungsposten** ist die Verlagerung von Vorleistungen aus einem gegenseitigen Vertrag nach Maßgabe der noch ausstehenden Gegenleistung in das Jahr, in dem die Gegenleistung erbracht wird; insofern tragen Rechnungsabgrenzungsposten der periodengerechten Abgrenzung und damit dem Periodizitätsprinzip (GoB) Rechnung*
- Aktive Rechnungsabgrenzungsposten** (ARAP) erfassen dabei Ausgaben vor dem Bilanzstichtag, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Stichtag darstellen; **passive Rechnungsabgrenzungsposten** (PRAP) behandeln umgekehrt Einnahmen vor dem Bilanzstichtag, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Stichtag darstellen*
- Beispiel 1:** angeschaffte Versorgungsverpflichtungen (z.B. im Zusammenhang mit einem Betriebsübergang) sind insgesamt zu ihren Anschaffungskosten zu passivieren; sofern die Anschaffungskosten den notwendigen Erfüllungsbetrag gem. § 253 HGB übersteigen, kann der übersteigende Betrag nach IDW- und FAV-Sicht z.B. in einem passiven Rechnungsabgrenzungsposten passiviert werden; im Rahmen der Folgebewertung kann dieser PRAP dann unter Berücksichtigung der weiteren Entwicklung der Pensionsverpflichtungen anlassbezogen oder planmäßig aufgelöst werden*
- Beispiel 2:** der im Januar des Jahres 20X2 vorschüssig fällige, gesamte Jahres-Beitrag für eine Direktversicherung für das Jahr 20X2 wird bereits im Dezember 20X1 überwiesen; im Jahresabschluss 20X1 wird erfolgsneutral (Aktivtausch) ein ARAP in entsprechender Höhe erfasst und im Januar 20X2 erfolgswirksam aufgelöst*

(f)

(2 Punkte)

GuV-Konten gem. GKV mit bAV-Berührung

Es müssen mind. 4 Konten korrekt benannt werden; eine Begründung ist **nicht** erforderlich und hier nur der Vollständigkeit halber angegeben.

- **Aufwand für Altersversorgung** – dieses GuV-Konto kann im Rahmen der bAV bspw. durch das planmäßige Anwachsen der Verpflichtungen („Dienstzeitaufwand“) berührt werden
- **Sonstiger betrieblicher Ertrag** – dieses GuV-Konto kann im Rahmen der bAV bspw. dann berührt werden, wenn die Verpflichtungen aufgrund verschiedener Effekte (z.B. wegfallende Verpflichtungen aufgrund von Bestandveränderungen oder verpflichtungsreduzierende Planänderungen) insgesamt sinken und somit im Betriebsergebnis ein Ertrag aus der bAV zu verzeichnen ist; da ein solcher Ertrag nicht im Aufwand für Altersversorgung gezeigt werden kann, wird in solchen Fällen regelmäßig ein sonstiger betrieblicher Ertrag verbucht
- **Sonstiger betrieblicher Aufwand** – unter dieser Position wird beispielsweise ein eventuell noch zu erfassender Verteilungseffekt aus dem Übergang auf BilMoG in der GuV erfasst; ebenso wäre aber auch denkbar, Sondereffekte über dieses Konto vom regulären Aufwand für Altersversorgung abzugrenzen (bspw. bei einer auch rückwirkend leistungsverbessernden Plananpassung)
- **Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge** – unter dieser Position sind beispielsweise grds. etwaige Zinserträge aus dem Deckungsvermögen zu erfassen; da solche Erträge allerdings mit Zinsaufwendungen aus der Pensionsverpflichtung zu verrechnen sind, erfolgt eine Erfassung unter diesem Konto nur dann, wenn die Zinserträge aus dem Deckungsvermögen die Zinsaufwendungen übertreffen
- **Zinsen und ähnliche Aufwendungen** – hier gilt spiegelbildlich das zuvor Ausgeführte

(g)

(9 Punkte)

IDW RH FAB 1.021 – Inhalt und mögliches Praxisbeispiel

- Der IDW-Rechnungslegungshinweis IDW RH FAB 1.021 befasst sich mit der handelsrechtlichen Bewertung von Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen aus rückgedeckten Direktzusagen
- IDW RS HFA 30, Tz. 74 regelt (schon bisher):

„Altersversorgungszusagen, deren Höhe sich ausschließlich nach dem beizulegenden Zeitwert eines Rückdeckungsversicherungsanspruchs bestimmt [...], sind bilanziell wie wertpapiergebundene Versorgungszusagen zu behandeln. Mithin sind auch leistungskongruent rückgedeckte Versorgungszusagen gemäß § 253 Abs. 1 Satz 3 HGB zu bewerten [...]. Eine Rückdeckungsversicherung ist als leistungskongruent zu bezeichnen, wenn die aus ihr erfolgenden Zahlungen sowohl hinsichtlich der Höhe als auch der Zeitpunkte deckungsgleich sind mit den Zahlungen an den Versorgungsberechtigten.“

- *IDW RS HFA 30 bleibt durch IDW RH FAB 1.021 unverändert; allerdings greift IDW RH FAB 1.021 die o.g. Tz. 74 auf und konkretisiert weiter, welche Gestaltungen als (ganz oder teilweise) „leistungskongruent“ anzusehen sind*
- *Denn bereits bei einer nur geringfügigen Abweichung von der Kongruenz kann ggf. ein erheblicher Unterschied zwischen Aktiva und Passiva aufgrund unterschiedlicher Rechnungsgrundlagen (z.B. bzgl. Zins und Biometrie) oder unterschiedlicher Finanzierungsverfahren entstehen*
- *Daher sind die zum Bewertungsstichtag handelsrechtlich erdiente Pensionsverpflichtung und der bereits finanzierte RDV-Anspruch auf gleichlaufende Zahlungsströme zu untersuchen*
- *Korrespondierende/kongruente (basierend auf gleichlaufenden Zahlungsströmen) aktivseitige und passivseitige Anteile sind künftig immer in gleicher Höhe zu bewerten; dies gilt für rückgedeckte Zusagen mit und ohne Versicherungsbindung gleichermaßen*
- *Sofern keine zwingenden gesetzlichen Vorgaben (z.B. Wertpapiergebundenheit bei Zusagen mit Versicherungsbindung) bestehen, gilt dabei für den kongruenten Teil ein Wahlrecht zwischen einem Primat der Aktivseite oder der Passivseite*
- *IDW RH FAB 1.021 ist spätestens für Stichtage am bzw. ab dem 31. Dezember 2022 anzuwenden*
- ***Möglicher Praxisfall:** eine bAV-Zusage und die dazu abgeschlossene RDV unterscheiden sich bei der **Rentenanpassung** (und nur dort); die Zusage unterliegt einer Anpassung gem. VPI, während die Anpassung der RDV durch Überschüsse erfolgt; diese sind gem. aktueller Erwartung vorauss. kleiner als eine VPI-Anpassung;*

- *Dementsprechend ist die Zusage **vorauss. unterversichert**, die RDV-Zahlung ist vorauss. geringer als die geschuldete Versorgungsleistung*
- *In der bisherigen Bilanzierung kann es geschehen, dass ein RDV-Anspruch aktiviert wird, der höher ist als die Pensionsrückstellung, so dass eine **Übersicherung suggeriert** wird*
- *Künftig ist lt. laut IDW RH FAB 1.021 vorauss. wie folgt vorzugehen: bis zur Höhe der durch Überschüsse angepassten Renten liegen gleiche Zahlungsströme vor; diese sind **kongruent** zu bilanzieren (Aktiv- oder Passivprimat); die „Lücke“ zu den mit VPI angepassten Rentenbeträgen ist als zusätzlicher **garantierter Mindestbetrag** der Zusage i.S.v. § 253 Abs. 1 Satz 3 HGB zu interpretieren und als versicherungsmathematischer Barwert zusätzlich zu passivieren*

Aufgabe 4. Unmittelbare und mittelbare Verpflichtungen (30 Punkte)

(a) (4 Punkte)

Rechnungszins/Bewertungsverfahren

- Für die Pensionsverpflichtungen: Bewertung mit dem 10-Jahres-Durchschnittszins und mit dem 7-Jahres-Durchschnittszins zur Feststellung der Ausschüttungssperre. Bewertung der ATZ-Verpflichtungen mit dem 7-Jahresdurchschnittszins.
- Als Bewertungsverfahren stehen zur Verfügung
 - Anwartschaftsbarwertverfahren – entsprechend dem Verfahren in der internationalen Rechnungslegungsverfahren (PUC-Methode)
 - Teilwertverfahren – analog dem Verfahren in der Steuerbilanz, eigentlich ungeeignet für Zusagen mit einer Anwartschaftsdynamik und daher nur sehr eingeschränkt / in Ausnahmefällen verwendbar
 - Modifiziertes Teilwertverfahren – wie Teilwertverfahren, allerdings i.d. R. mit dynamischer Prämie

(b) (3 Punkte)

Mittelbare Durchführungswege:

- Unterstützungskasse (pauschal dotiert oder tw. rückgedeckt)
- Pensionskasse
- Direktversicherung
- Pensionsfonds (versicherungsförmig oder nicht versicherungsförmig)

(c) (6 Punkte)

Begriffsdefinition Auflösungsverbot / Passivierungswahlrecht / Subsidiärhaftung

Auflösungsverbot: Eine Rückstellung darf nur insoweit aufgelöst werden, wie der Grund für die Rückstellungsbildung entfallen ist. Dies ist bspw. der Fall, wenn der Versorgungsberechtigte verstirbt oder die Verpflichtung bspw. durch das Ausscheiden des Berechtigten reduziert wird. Eine Übertragung der Verpflichtung auf einen mittelbaren Durchführungsweg führt grds. nicht zu einer Auflösung der Verpflichtung, sondern nur insoweit, wie die Verpflichtung vom externen Träger auch übernommen und ohne Unterdeckung ausfinanziert ist.

Passivierungswahlrecht: Nach Art. 28 EGHGB besteht für mittelbare Verpflichtungen ein Wahlrecht, ob die Verpflichtung in der Handelsbilanz ausgewiesen wird. Wird vom Passivierungswahlrecht Gebrauch gemacht, dann ist die eine eventuelle

Unterdeckung im Anhang anzugeben. Das Wahlrecht kann auch bei einem nachträglichen Wechsel des Durchführungsweges ausgeübt werden. Das Passivierungswahlrecht gilt auch für sog. Altzusagen vor 1987; dies ist allerdings im Zusammenhang mit einem Durchführungswegwechsel i.d.R. nicht von Bedeutung.

Subsidiärhaftung: Haftungsverhältnis gemäß § 1 Abs. 1 Satz 3 BetrAVG. Grundsätzlich bleibt der Arbeitgeber auch nach der Übertragung der Verpflichtung auf einen versicherungsförmigen Durchführungsweg verpflichtet, beim Ausfall des Versorgungsträgers zu haften. In der Praxis wird hierfür keine Eventualverpflichtung bilanziert, da die Ausfallwahrscheinlichkeit gering ist.

(d)

(5 Punkte)

Übertragung U-Kasse

Durch die Übertragung auf die pauschaldotierte U-Kasse kann – unter der Annahme, dass die U-Kasse die Zusage grds. komplett übernimmt – die Pensionsverpflichtung in Höhe der erstmaligen Dotierung aufgelöst werden, somit bleibt im vorliegenden Fall eine Rückstellung von 350 GE in der Bilanz stehen. Eine weitere Auflösung ist aufgrund des Auflösungsverbots nicht möglich. Zum Übertragungszeitpunkt ist keine Unterdeckung zu bilanzieren.

Buchungssätze (beispielsweise):

Pensionsrückstellung 650 GE an Aufw. für Altersversorgung 650 €

Aufw. für Altersversorgung 650 GE an Bank 650 €

(e)

(6 Punkte)

Folgebewertung U-Kasse

Die Folgebewertung ergibt eine Gesamtverpflichtung von 1.150 GE. Die Rückstellung in der Bilanz bleibt – bei größtmöglicher Ausnutzung des Passivierungswahlrechtes – unverändert bei 350 GE, im Anhang ist die Unterdeckung der Verpflichtung anzugeben, diese beläuft sich auf $1.150 \text{ GE} - 350 \text{ GE} = 800 \text{ GE}$ (fortgeschriebenes Vermögen der U-Kasse) = 190 GE. Zwar könnte die aufgrund des Auflösungsverbot noch bestehende Rückstellung seitens des Unternehmens im Rahmen der Ansatz- und Bewertungsstetigkeit auch geeignet fortgeschrieben werden, qua Aufgabenstellung ist dies jedoch nicht das Bestreben des Unternehmens.

Eine Bewertung mit dem 7-Jahres-Durchschnittszins ist bei größtmöglicher Ausnutzung des Passivierungswahlrechtes nicht mehr durchzuführen. Die noch passivierte Rückstellung besteht ausschließlich aufgrund des Auflösungsverbotes, eine Ausschüttungssperre besteht nicht mehr.

(f)

(3 Punkte)

Deckungsvermögen

Eine Saldierung des CTA-Vermögens ist vorzunehmen, sofern es sich um Deckungsvermögen handelt.

Deckungsvermögen ist nach § 246 HGB dann vorhanden, wenn es ausschließlich zur Erfüllung der bestehenden Verpflichtung dient (hier ATZ-Verpflichtungen) und wenn es dem Zugriff anderer Gläubiger entzogen ist und im Fall der Insolvenz nicht in die Insolvenzmasse fließt. Nach IDW RS HFA 30 (in Zusammenspiel mit der Gesetzesbegründung) muss das Vermögen jederzeit verwertbar sein. All diese Kriterien sollten bei einem CTA vorliegen. Ein anderes Beispiel sind verpfändete Rückdeckungsversicherungen (Pfandrecht ohne Befristung).

(g)

(3 Punkte)

Bewertungseinheit

Eine Bewertungseinheit gemäß § 254 HGB liegt bei Zusammenfassung von Risikogeschäften mit Finanzinstrumenten zum Ausgleich gegenläufiger Wertänderungen oder Zahlungsströme vor. In diesem Fall sind auf der Aktiv- und der Passivseite der Bilanz dieselben Werte anzusetzen (bzw. können angesetzt werden), da die Verpflichtung (das Risikogeschäft) durch das Finanzinstrument ausgeglichen wird.

Beispiel für eine Bewertungseinheit: Eine beitragsorientierte Pensionszusage gewährt – unter Berücksichtigung einer Mindestleistung – die Leistungen, die sich aus den in ein Wertpapierdepot eingebrachten Beiträgen zuzüglich der erwirtschafteten Performance ergeben. Wenn das Wertpapierdepot verpfändet ist oder durch einen Treuhänder gehalten wird, handelt es sich i.d.R. um Deckungsvermögen, ist dies nicht der Fall, so liegt zumindest eine Bewertungseinheit vor und Aktiv- und Passivseite können grds. (d.h. unter Berücksichtigung der Mindestgarantie-Regelungen) im „Gleichlauf“ bilanziert werden. Andernfalls wäre die Passivseite zum Zeitwert der Wertpapiere anzusetzen, die Aktivseite aber nur zu Anschaffungskosten.

Aufgabe 5 Steuerrecht (Direktzusage)

(30 Punkte)

Teil 1

(9 Punkte)

(a) [3 Punkte]

IDW Rechnungslegungshinweis gilt nur für HB, nicht für StB

- Separate Bewertung von RDV (Aktivwert) und PRSt (§6a)

- Keine Saldierung; § 5 Abs. 1a Satz 1 EStG

(b) [3 Punkte]

Verpflichtung: Rückstellung nach § 6a EStG; Anwartschaftsphase § 6a Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 EStG; Zuführungen stellen BA dar.

RDV: Prämien sind BA nach § 4 Abs. 4 EStG. Ertragswirksame Aktivierung des Aktivwerts.

(c) [3 Punkte]

Verpflichtung: § 6a Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 EStG; versicherungsmathematische Auflösung der RSt; Versorgungszahlungen stellen BA dar.

RDV: Zahlungen aus der RDV sind Betriebseinnahmen; Verringerungen des Aktivwertes sind aufwandswirksam zu berücksichtigen.

Teil 2

(21 Punkte)

(a) [3 Punkte]

Bewertungsverfahren sind notwendig, um nur den Teil der Verpflichtung zu berücksichtigen, der auf die bisherige Dienstzeit entfällt, und so den Aufwand für die Finanzierung periodengerecht auf die ganze Dienstzeit zu verteilen. Stichworte also: periodengerechte Aufwandsabgrenzung; Abbildung des Past Service

(b) [3 Punkte] Anwartschaftsbarwert und Rentenbarwert gem. § 6a Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 EStG: hier gibt es keine Gegenleistung des AN in Form von Arbeitsleistung mehr

Entgeltumwandlungszusagen nach dem 31.12.2000 sind für Anwärter ebenfalls (mindestens) mit dem Barwert der unverfallbaren Anwartschaft anzusetzen. Auch hier ist nichts mehr hinzu zu verdienen.

(c) [3 Punkte] Wenn im Rahmen einer entgeltlichen Verpflichtungsübernahme ein höherer Vermögenswert übertragen wird. Vorschrift: § 5 Abs. 7 Satz 4 EStG. Fortführung des Teilwertverfahrens mit Dienstbeginn = Übernahmezeitpunkt.

(d) [2 Punkte] § 6a EStG kennt die wertpapiergebundene Zusage nicht. Bewertung mit Teilwertverfahren. Finanzierungsbetrag nur Summe der garantierten Beiträge (BMF Schreiben vom 17.12.2002).

(e) [6 Punkte] Zinssatz: zu hoch, unrealistisch im Niedrigzinsumfeld; Teilwertverfahren ungeeignet für moderne Zusagen (s. d). Nachholverbot in Zeiten des Passivierungsgebots antiquiert, Schriftformgebot: unveränderliche Portallösungen erlauben.

(f) [4 Punkte] Passivierungswahlrecht auch in der StB für Altzusagen. Mittelbare Zusagen: hrl. Passivierungswahlrecht führt zu stl. Passivierungsverbot

Aufgabe 6. Steuerrecht (Unterstützungskasse)

(30 Punkte)

Teil 1

(14 Punkte)

a)

6 Punkte

Bei der pauschaldotierten Unterstützungskasse gilt im Rahmen der **Zuwendung des Deckungskapitals** für die laufenden Leistungen **kein Nachholverbot**. Das Gesetz gibt hier keine Frist vor. Beschränkung ergibt sich lediglich aus der Vorgabe, dass es eine Zuwendung für eine laufende Leistung sein muss. Wenn die Zuwendung nicht bei Leistungsbeginn erfolgt, kann sie auch später noch - bis zum Tod des Leistungsberechtigten - vorgenommen werden. Vergl. § 4d Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 Buchstabe a EStG und R 4d (3) S. 1.

Bei der **Zuwendung zum Reservepolster** besteht hingegen ein **Nachholverbot**. Hier kann in jedem Wirtschaftsjahr nicht mehr als der jährlich zulässige Höchstbetrag zugewendet werden. D. h. in einem Jahr unterlassener Zuwendungen können in einem späteren Wirtschaftsjahr nicht zusätzlich zu den in diesem Wirtschaftsjahr neu zulässigen Zuwendungen zugewendet werden (nur an deren Stelle).

Die Bedeutung des Nachholverbots bei der **Zuwendung zum Reservepolster** der pauschaldotierten U-Kasse ist jedoch deutlich geringer als bei der Direktzusage. Es entsteht im Gegensatz zur Direktzusage kein endgültiger Fehlbetrag.

Hintergrund: Die abziehbare Zuwendung zur Unterstützungskasse wird auch noch durch das zulässige Kassenvermögen begrenzt. Es kann ohnehin lediglich acht Mal die individuell erreichbare jährliche Versorgungsleistung belegt mit dem entsprechenden vom Hundertsatz zugewendet werden. Vergl. § 4d Abs.1 S.2-4 EStG.

Im Ergebnis führt das Nachholverbot zum Reservepolster der U-Kasse damit lediglich zu einem späteren Erreichen des insgesamt zulässigen Zuwendungsvolumens.

b)

3 Punkte

Die Gründung als GmbH ist zu empfehlen. Von einer OHG ist abzuraten.

Hintergrund: Das EStG enthält keine eigene Definition der Unterstützungskasse. Man greift daher auf die arbeitsrechtliche Definition im BetrAVG zurück. Sie ist ausweislich der Gesetzesbegründung auch für § 4d EStG verbindlich. Die Definition im BetrAVG spricht von einer rechtsfähigen Versorgungseinrichtung.

Für die Rechtsform der U-Kasse kommen daher grundsätzlich alle juristischen Personen in Betracht. Hierzu zählt die GmbH als Kapitalgesellschaft. Eine OHG ist keine solche juristische Person, sondern vielmehr eine Personenhandelsgesellschaft. Eine U-Kasse in Form der OHG würde daher dem steuerlichen Erfordernis nicht genüge tun.

c)

2 Punkte

§ 4d verlangt für die Möglichkeit des Abzugs von Zuwendungen an die Unterstützungskasse grundsätzlich eine rechtsfähige eigenständige, d. h. vom Unternehmen selbständig abgegrenzte rechtliche Einheit. Damit muss grundsätzlich eine juristische Person vorliegen. Die juristische Person so auch die GmbH „entsteht“ mit Ihrer Eintragung im zuständigen Register, d.h. hier dem Handelsregister. Allerdings gilt eine Unterstützungskasse in Gründung steuerlich bereits als Körperschaft. D.h. eine Dotierung nach Maßgabe des § 4d EStG ist in diesem Stadium bereits möglich.

d)

3 Punkte

Eine Hinterbliebenenversorgung in Höhe von 100 % der Altersrente ist zwar unüblich, aber zulässig. Gegebenenfalls können sich Konflikte hinsichtlich der Steuerfreiheit der Unterstützungskasse nach § 2 KStDV ergeben. Selbst wenn, hat dies aber für die Abzugsfähigkeit der Zuwendungen nach § 4d EStG keine Auswirkungen. Denn gemäß R 4d Abschnitt 1 Satz 1 gilt: „Für die Höhe der abziehbaren Zuwendungen an die Unterstützungskasse kommt es nicht darauf an, ob die Kasse von der Körperschaftsteuerpflicht befreit ist oder nicht.“

Teil 2

(11 Punkte)

a)

5 Punkte

Ja, es kann voll zugewendet werden. Eine Anrechnung erfolgt nicht. Denn gemäß R 4d Abschnitt 3 Satz 3 und 4 kann das Deckungskapital für die Rente eines überlebenden Ehegatten selbst dann ungeschmälert zugewendet werden, wenn das Deckungskapital für die Rente eines früheren Arbeitnehmers bereits voll zugewendet war. Auch auf die Anrechnung des im Deckungskapital für die Rente an den früheren Arbeitnehmer enthaltenen Anteils für die Anwartschaft auf Rente an den überlebenden Ehegatten, wird aus Praktikabilitätsgründen verzichtet.

Für W ist gemäß der Tabelle Anhang I zu § 4d EStG der Faktor 14 anzuwenden.

b)

6 Punkte

aa)

2 Punkte

Lebenslänglich laufende Leistungen im Sinne des § 4d Abs. 1 Nr. 1 sind alle laufenden Leistungen, soweit sie systembedingt nicht von vorneherein nur für eine bestimmte Anzahl von Jahren oder bis zu einem bestimmten Lebensalter des Leistungsberechtigten vorgesehen sind (vgl. auch R 4d Abschnitt 2 Satz 7).

bb)

4 Punkte

Wird eine Witwen- bzw. Witwerrente unter dem Vorbehalt gewährt, dass sie bei Wiederverheiratung entfällt, schadet dies der Annahme einer lebenslänglich laufenden Leistung nicht (vgl. R 4d Abschnitt 2 Satz 8). Denn maßgebend für den Charakter einer laufenden Leistung als lebenslänglich sind die Leistungsbedingungen zu Beginn der Leistung. Ein Vorbehalt des Widerrufs ist daher unschädlich.

Ebenso verhält es sich im Falle einer Invalidenrente, die bei Erreichen einer bestimmten Altersgrenze von einer Altersrente der Unterstützungskasse abgelöst wird (vgl. R 4d Abschnitt 2 Satz 9).

Auch eine Kapitalzahlung wird daher unter dem Begriff der lebenslänglich laufenden Leistung im Sinne des § 4d Abs. 1 Nr. 1 EStG gefasst. Begründet wird dies damit, dass sie auf eine Versorgung bis zum Tod angelegt ist und damit ein Versorgungscharakter gegeben ist. Lediglich die Auszahlungsform ist hier eine andere. Die früher für

die Annahme einer lebenslänglich laufenden Leistung bei einer Kapitalzahlung geforderte Mindesthöhe der Finanzverwaltung wurde aufgegeben. D.h. ohne Ausnahme wird auch eine Kapitalzahlung im Bereich der bAV unter lebenslänglich laufende Leistungen im Sinne des § 4d Abs. 1 Nr. 1 EStG subsumiert.

Eine Waisenrente ist dagegen nicht als lebenslänglich laufende Leistung einzuordnen, da sie von vornherein nur für eine bestimmte Zeit gewährt wird. vgl. R 4d Abschnitt 2 Satz 10.

Teil 3

(5 Punkte)

a)

2 Punkte

Das Gesetz fordert grundsätzlich gleichbleibende oder steigende Beiträge. Vergl. § 4d Abs. 1 Nr. 1 c Satz 2 und R4d Abschnitt 9 Satz 1.

Nur ausnahmsweise kann hiervon abgewichen werden. Beruht die Verminderung der Beiträge auf einer Änderung der Versorgungszusage und sind die Prämien nach der Vertragsänderung mindestens in konstanter Höhe bis zum Eintritt des Versorgungsfalls zu zahlen, sind die Zuwendungen weiterhin als Betriebsausgaben abzugsfähig; entsprechendes gilt bei der Änderung von Entgeltumwandlungsvereinbarungen. Eine Änderung der Versorgungszusage liegt auch dann vor, wenn der Arbeitgeber auf Verlangen des Arbeitnehmers eine Entgeltumwandlung im Wege einer vertraglichen Vereinbarung reduziert. Dies gilt unabhängig davon, aus welchem Grund die Gehaltsumwandlung vermindert wird. Sinkende Beiträge an eine rückgedeckte Unterstützungskasse führen auch dann ausnahmsweise nicht zu einer Versagung des Betriebsausgabenabzugs, wenn sich die Beitragsminderung aus gesetzlich vorgegebenen Faktoren ergibt und die Prämienzahlung nach der Minderung mindestens in konstanter Höhe bis zum Eintritt des Versorgungsfalls zu leisten ist, vgl. hierzu R 4d Abschnitt 9 Satz 5 bis 10.

b)

3 Punkte

Grundsätzlich fordert § 4d EStG bei der rückgedeckten Unterstützungskasse gleichbleibende oder steigende Beiträge. Werden die Gewinngutschriften mit der Prämie verrechnet, liegt aber auch dann eine gleichbleibende Prämie vor. Allerdings kann nur der verbleibende Restbetrag steuerbegünstigt zugewendet werden. Vergl. auch R 4d Abschnitt 9 Satz 2 und 3 EStG.